



Oberlandesgericht Dresden
Der Präsident

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Pakistan (Islamische Republik Pakistan)

Stand: Dezember 2009

a) Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung

1. Heiratsurkunde bzw. Ehevertrag

2. Scheidungsurkunde ausgestellt vom zuständigen Chairman oder:

Beschluss des Sharia-Gerichts über die Bestätigung der Verstoßung

falls der Akt der Verstoßung nicht aus der Scheidungsurkunde zu entnehmen ist,
zusätzlich:

die **Urkunde über die Verstoßungserklärung**

Bei einer widerruflichen Verstoßung zusätzlich:

Nachweis über die Unwiderruflichkeit der erfolgten Verstoßung

bzw. der Nachweis, dass eine widerrufliche Verstoßung in der Wartezeit nicht
zurückgenommen wurde.

Bei zivilrechtlich geschlossenen Ehen bzw. Christen:

Scheidungsurteil und Rechtskraftnachweis

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.



Oberlandesgericht Dresden
Der Präsident

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

b) **Legalisation / Apostille**

Urkunden aus Pakistan bedürfen derzeit einer Vor-Ort-Ermittlung zur Überprüfung ihrer formalen Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit.
Siehe hierzu auch Nr. 6 des Leitfadens.

Hinweis:

Zur Überprüfung der Urkunden benötigt die deutsche Konsularvertretung teilweise zusätzliche Dokumente oder Angaben (z.B. Wegstreckenbeschreibungen, Fotos), die sich i.d.R. aus dem betreffenden Merkblatt der Konsularvertretung (Serviceseite Auswärtiges Amt:

<http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr.html>-Abschnitt: „Internationaler Urkundenverkehr“) ergeben oder in Ausnahmefällen, bei der Konsularvertretung direkt, zu erfragen sind.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.